

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1187 - 1188

Enthält die beim Ankauf eines Grundstücks übernommene und demnächst im Grundbuche eingetragene Verpflichtung, daß auf dem Grundstücke ohne Genehmigung des Verkäufers keine Gastwirthschaft betrieben werden dürfe, eine unzulässige Beschränkung der Gewerbefreiheit?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Mit nicht größerem Rechte sucht der Beklagte seine Befugniß zu einseitiger Lösung des Verhältnisses darauf zu stützen, daß der Kläger ihm im August und November 1897 nicht freiwillig Rechnungsauszüge übersandt habe. Das Berufungsgericht hat sein Vorbringen in dieser Beziehung zutreffend beurtheilt. (Das wird näher ausgeführt.)

Nr. 100.

Enthält die beim Ankauf eines Grundstücks übernommene und demnächst im Grundbuche eingetragene Verpflichtung, daß auf dem Grundstücke ohne Genehmigung des Verkäufers keine Gastwirthschaft betrieben werden dürfe, eine unzulässige Beschränkung der Gewerbefreiheit?

Gew.Ord. §§ 1, 10.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 18. Februar 1899 in Sachen B., Beklagten, wider den preuß. Bergfiskus, Kläger. V. 293/98.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Breslau ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Im Grundbuche des Grundstücks Zaborze Nr. 571, dessen gegenwärtiger Eigenthümer der Beklagte ist, steht in Abtheilung II auf Grund einer von einem Vorbesitzer des Beklagten mittels Vertrages vom 6. Juni 1873 übernommenen Verpflichtung eingetragen, daß der Eigenthümer in dem Hause Gast- oder Schankwirthschaft nur mit Genehmigung des Königl. Bergfiskus betreiben darf. Auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte dieser Bestimmung zuwider am 7. April 1897 nach eingeholter polizeilicher Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Gastwirthschaft auf dem Grundstück eingerichtet habe und betreibe, hat der preuß. Bergfiskus, vertreten durch das Oberbergamt in Breslau, mit dem Antrage geklagt, dem Beklagten die Fortsetzung des Gastwirthschaftsbetriebes bei Vermeidung einer Strafe von 200 M. für jeden Kontrventionsfall zu untersagen.

Beklagter hat eingewendet, die eingetragene Belastung sei nach §§ 1, 10 der Gew.O. ungültig, da sie nicht bloß auf seinem Grundstücke, sondern auch noch auf 49 anderen Grundstücken der Gemeinde Zaborze, auf welche sie gleichfalls durch den erwähnten Vertrag vom 6. Juni 1873 gelegt sei, und zwar auf sämtlichen Grundstücken ohne zeitliche Beschränkung laste; sie verlege dadurch das Interesse der Allgemeinheit und enthalte zugleich einen unzulässigen Eingriff in

die Individualfreiheit der einzelnen Grundstücksbesitzer. Beide Instanzrichter haben den Einwand verworfen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt, daß der Berufungsrichter es unterlassen habe, die Einwendung des Beklagten unter dem in der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts, vergl. die Urtheile vom 14. und 17. Dezember 1897, Jurist. Wochenschr. Jahrg. 1898 S. 77, 78 Nr. 41, 42, zur Geltung gebrachten Gesichtspunkte zu prüfen, ob die durch die streitige Belastung herbeigeführte Beschränkung der wirthschaftlichen Thätigkeit dergestalt, namentlich nach Zeit und Ort, übermäßig ist, daß durch sie die Erwerbsfreiheit des Belasteten als aufgehoben angesehen werden muß.

Der Angriff geht fehl. Allerdings spricht der Berufungsrichter in den Entscheidungsgründen nur allgemein davon, daß die in Rede stehende Belastung den Beklagten in der „persönlichen Freiheit“ nicht beeinträchtige. Der Zusammenhang seiner Ausführungen läßt indessen keinen Zweifel darüber, daß er unter dem erwähnten Ausdruck nicht etwa die abstrakte menschliche Handlungs- und Willensfreiheit, sondern eben die durch die Gewerbeordnung gewährleistete Freiheit der Bewegung auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Erwerbslebens verstanden wissen will. Denn den Ausgangspunkt seiner den Einwand verwerfenden Entscheidung bildet die Erwägung, daß das räumliche Gebiet, auf welches sich das Untersagungsrecht des Klägers erstreckt, ein verhältnißmäßig kleines sei und daß daher für die Entfaltung erwerbender Thätigkeit durch Ausübung der Gast- und Schankwirthschaft dem Beklagten selbst innerhalb der Ortschaft Zaborze immer noch genügender Spielraum verbleibe. Diese Begründung erscheint völlig ausreichend, zumal es sich um eine Beschränkung der Gewerbebetriebsfreiheit handelt, der nicht, wie bei den kaufmännischen Konkurrenzverbotsverträgen, eine bestimmte Person als solche unterworfen ist, die sich vielmehr an den Besitz eines Grundstücks knüpft. Daß aber Jemand unter Umständen ein sehr berechtigtes Interesse daran haben kann, von einem bestimmten Grundstück einen bestimmten Gewerbebetrieb fernzuhalten, liegt ebenso auf der Hand, wie daß eine zum Schutze eines solchen Interesses getroffene Vereinbarung nicht in das Prinzip der Gewerbefreiheit eingreift, da sie das Recht des andern Kontrahenten, außerhalb jenes Grundstücks gewerblich thätig zu sein, völlig unberührt läßt. Im vorliegenden Falle er-